

Jugendordnung

der Spielvereinigung Essenheim 1886 e.V.



Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der Spielvereinigung Essenheim 1886 e.V. Durch sie werden die Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Spielvereinigung Essenheim 1886 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus den Jugendleitern der Abteilungen, dem Jugendausschuss und bis zu 4 weiteren Vereinsmitgliedern, die im Sinne der Jugendförderung im Verein tätig und von einem Jugendleiter benannt wurden. Der oder die Jugendleiter/in sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird aus jugendlichen Mitgliedern mit einer Altersobergrenze von 25 Jahren gebildet. Der Jugendausschuss ist selbstorganisiert. Mitglied im JA kann werden, wer sich aktiv dazu bekennt und dies bei einem Abteilungs-Jugendleiter anmeldet. Die Dokumentation dieses Vorgangs obliegt den Jugendleitern – ebenso notwendige nachfolgende Kommunikation.

Im Jugendausschuss kann ein Jugendsprecher gewählt werden. Ein Jugendausschuss ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

§ 5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen.



§ 6 Jugendfinanzen

- Der Jugendausschuss wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendausschuss ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- Die Jugendfinanzen sind im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen von den Kassenprüfern des Vereins mit zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der Spielvereinigung Essenheim 1886 e.V.

Eine Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendausschuss einberufen werden. Sie sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren mindestens 1 x organisiert werden. Die Jugendversammlung wird zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich, bevorzugt per E-Mail einberufen. Die Jugendversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch Online abgehalten werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendsprechers bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 8 Kinder- und Jugendschutz

Die Spielvereinigung Essenheim 1886 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Alle in der Jugendarbeit Tätigen verpflichten sich zur Einhaltung eines entsprechenden Verhaltenskodex sowie der Verhaltensregeln für Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

Der Verhaltenskodex sowie die Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Ordnung und als Anlage beigefügt.

Der Verein legt besonderen Wert auf eine adäquate laufende Ausbildung der mit Jugendlichen und Kindern arbeitenden Personen. Aus diesem Grund wird die Teilnahme an Verbandsfortbildungen in der Jugendarbeit vom Verein aktiv gefördert.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.